

DARLEHENSREGLEMENT der Genossenschaft Seniorenwohnungen Lausen GSL

- 1. Zweck**
- 2. Darlehensgeber**
- 3. Einzahlungen**
- 4. Verzinsung**
- 5. Zinssatz**
- 6. Rückzahlungen / Kündigungsfristen**
- 7. Haftung**
- 8. Verwaltung**
- 9. Rechnungsprüfung**
- 10. Geheimhaltungspflicht**
- 11. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

1. Zweck

1.1. Eigenfinanzierung

Die Darlehenskasse dient einer möglichst hohen Eigenfinanzierung der Genossenschaft durch die Gewährung von Darlehen seitens der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

1.2. Zinsvorteil

Es wird ein Zinsvorteil sowohl für den Darlehensgeber / die Darlehensgeberin als auch für die Darlehensnehmerin angestrebt.

2. Darlehensgeber

Als Darlehensgeber / Darlehensgeberin sind alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter berechtigt, die ihren statutarischen Genossenschaftsanteil einbezahlt haben. Der Genossenschaftsvorstand kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorübergehend einstellen oder einschränken.

3. Einzahlungen

3.1. Stückelung / Mindesteinzahlung

Darlehen können in beliebiger Höhe in Schritten von Fr. 1'000.- gewährt werden, wobei die Mindesteinzahlung Fr. 5'000.- beträgt.

3.2. Einzahlungskonto

Einzahlungen haben auf das GSL-Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Liestal zu erfolgen.

3.3. Barzahlungen

Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.4. Empfangsbestätigung

Der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin erhält nach Zahlungseingang eine Empfangsbestätigung in Form eines Darlehensvertrages zur Gegenzeichnung.

4. Verzinsung

4.1. Beginn der Verzinsung

Die Darlehensgelder werden ab Eingang auf dem Konto (Valutadatum) verzinst.

4.2. Zinsgutschriften

Die per 31. Dezember fälligen Zinsen werden nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer dem Darlehensgeber / der Darlehensgeberin ausbezahlt.

4.3. Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

4.4. Kontoauszug

Dem Darlehensgeber / der Darlehensgeberin wird jeweils im Januar eine Zins- und Saldobestätigung per 31. Dezember zugestellt.
Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

5. Zinssatz

5.1. Festsetzung

Der GSL-Vorstand setzt den Zinssatz fest.

5.2. Festsetzungskriterien

Der Zinssatz hat zwischen dem Zinssatz für normale 1. Hypotheken und dem Sparkonto der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu liegen.

5.3. Zinssatzänderungen

Zinssatzänderungen sind spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitzuteilen.

6. Rückzahlungen / Kündigungsfristen

6.1. Rückzahlungen

Begehren um Rückzahlungen sind schriftlich an die GSL zu richten. Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich auf ein Bank- oder Postkonto.

6.2. Höhe der Rückzahlungen

Die Darlehenskasse leistet Rückzahlungen:

- Beträge bis Fr. 10'000.- bedürfen einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- Beträge über Fr. 10'000.- bedürfen einer sechsmonatigen Kündigungsfrist

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder ausserordentlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

6.3. Reglementsänderung

Reglementsänderungen treten 3 Monate nach Anzeige an den Darlehensgeber / die Darlehensgeberin in Kraft.

6.4. Kündigung Mitgliedschaft GSL

Die Kündigung der GSL-Mitgliedschaft gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehens. In solchen Fällen gelten die Kündigungsfristen gemäss Punkt 6.2. dieses Reglements.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet die GSL mit ihrem Genossenschaftsvermögen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Darlehensgeber / die Darlehensgeberin sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8. Verwaltung

Die Führung der Kasse obliegt der Finanzverwaltung der GSL

9. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der GSL

10. Geheimhaltungspflicht

Sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und der Verwaltung der GSL wird absolute Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

11.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Generalversammlung der Genossenschaft Seniorenwohnungen Lausen am 7. Juni 2007 genehmigt worden und tritt per 7. Juni 2007 in Kraft.

11.2. Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Lausen, 7. Juni 2007
Genossenschaft Seniorenwohnungen Lausen

Die Präsidentin



Ursula Studer

Die Finanzverwalterin



Barbara Meder